Preisänderungsklausel zum bestehenden Wärmeliefervertrag

1. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis (GP) für die vereinbarte Leistung ändert sich entsprechend nachstehender Formel:

$$GP = GP_0 \left(0{,}60 \frac{L}{L_0} + 0{,}40 \frac{INV}{INV_0}\right) \quad \left[\frac{Euro}{kW}\right]$$

GP_0 – Basis Jahresgrundpreis für die vereinbarte Leistung in Euro/kW

GP_0 in Euro/kW	Installierte Leistung
22,00	0-150 kW
20,00	151-300 kW
18,00	301-500 kW
16,00	ab 501 kW

Weitere Variablen siehe Ziffer 3.
Der Jahresgrundpreis ändert sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres.

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen ändert sich entsprechend nachstehender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0{,}25 \frac{L}{L_0} + 0{,}15 \frac{INV}{INV_0} + 0{,}10 \frac{GI}{GI_0} + 0{,}50 \frac{Gas}{Gas_0}\right) + CO_2 \quad \left[\frac{ct}{kWh}\right]$$

AP_0 – Basis Arbeitspreis in ct/kWh

AP_0 in ct/kWh	Anteiliger Jahresverbrauch
7,30	für die ersten 200.000 kWh
7,10	für den Verbrauch zwischen 200.001 und 1.000.000 kWh
6,70	ab 1.000.001 kWh

Weitere Variablen siehe Ziffer 3.
Der Arbeitspreis ändert sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres.

3. Variablen

L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Genesis-Online → Verdienste - Verdienste, Arbeitskosten → Tarifverdienste → monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Deutschland (62231-0001) → Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen → Energieversorgung (WZ08-D), zu finden.

Quelle: Statistisches Bundesamt
https://www.genesis.destatis.de
L_0 – Basis Lohnindex (Basisjahr: 2020 = 100)
L_0 = 83,38
Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Publikationen → Statistische Berichte → Statistischer Bericht - der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, zu finden.

Quelle: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de
INV_0 – Basis Investitionsgüterindex (2021 = 100)
INV_0 = 90,99

Maßgebend für die Grund- und Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt

GI – Gaspreisindex
Der Gaspreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Publikationen → Statistische Berichte → Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → Lfd. Nr. 633 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Quelle: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de
Quelle: Statistisches Bundesamt
https://www.genesis.destatis.de
GI_0 – Basis Heizgaspreisindex (Basisjahr: 2021= 100)
GI_0 = 105,71
Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgaspreisindizes. Hierbei werden Heizgaspreisindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

EEX – Gaspreis
Der Gaspreis (Gas) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlementprice) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im Markt-gebiet Trading Hub Europe (THE), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Werktag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 1. Werktag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächstem Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle:
EEX (Kurzfrist Historie) - https://www.eex.com
SYNECO (Langzeit Historie) - https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven
Gas_0 – Basis Gaspreis
Gas_0 = 26,60 Euro/MWh

CO_2 – Emissionszertifikatspreis für die Wärmeerzeugung
Die spezifischen Emissionsrechtekosten (CO_2) ändern sich entsprechend nachstehender Formel:

$$CO_2 = 0{,}065 \frac{EP}{EP_0} \left(1 - Anteil\ kostenlos\ zugeteilte\ Mengen\ CO2\right) \left[\frac{ct}{kWh}\right]$$

Der CO_2-Emissionszertifikatspreis (EP) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlementprice) in Euro/t CO_2 für das European Carbon Futures, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Emissionszertifikatspreis ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1.

Werktag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 1. Werktag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle:
EEX (Kurzfrist Historie) - https://www.eex.com
SYNECO (Langzeit Historie) - https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven
EP_0 – Basis CO2-Emissionszertifikatspreis
EP_0 = 8,66 Euro/t CO_2
Anteil kostenlos zugeteilte Mengen CO_2: 10%

Allgemeine Regeln
Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.
Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 2 Dezimalstellen durchgeführt.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen
Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehen bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffer 1, 2 und 3 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.